



Datum: 10.06.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Gleichstellungsbeauftragte	Sachbearb.: Frau Oberstadt
----------------	------------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro/Personalabteilung					

TOP: Fortschreibung Frauenförderplan Stadt Schmallenberg*Produktgruppe: 11.03 Organisation und Querschnittsaufgaben*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung nimmt den Gesamtbericht zum Frauenförderplan für den Zeitraum 01.04.2013 bis 31.03.2016 zur Kenntnis und beschließt den Frauenförderplan für die Zeit vom 01.04.2016 bis 31.03.2019 in der Fassung des der Vorlage beiliegenden Entwurfs.

2. Sachverhalt und Begründung:

Am 9. November 1999 wurde das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesgleichstellungsgesetz- (LGG) verabschiedet. Laut § 5 a LGG hat jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren einen Frauenförderplan zu erstellen.

Grundlagen des Frauenförderplans sind nach § 6 Abs. 2 LGG eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Höhergruppierungen und Beförderungen.

Der Frauenförderplan enthält nach § 6 Abs. 3 LGG für den Zeitraum seiner Gültigkeit konkrete Zielvorgaben für Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, auf 50 % zu erhöhen. Außerdem ist gemäß § 6 Abs. 4 LGG festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen diese Zielvorgaben erreicht werden sollen.

Die Stadt Schmallenberg nutzt den Frauenförderplan und seine Fortschreibungen als Grundlage für eine familienfreundliche und gesellschaftspolitisch moderne Personalplanung. Die

Optimierung und Weiterentwicklung erforderlicher Rahmenbedingungen ist selbstverständliches Ziel.

Anträgen auf vorübergehende Arbeitszeitreduzierung/Beurlaubung aus familiären Gründen (Kindererziehung oder Pflege Angehöriger) gemäß §§ 13 und 14 LGG wurde im Regelfall entsprochen und dabei den Wünschen der Beschäftigten auf Anpassung der Arbeitszeit im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit vielfältigen Arbeitszeitmodellen Rechnung getragen. Die vorhandenen individuellen Betreuungsmöglichkeiten in den Kindertagesstätten sowie der flexible Einsatz von Tagesmüttern runden das Portfolio für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Stadt Schmallenberg zusätzlich ab.

Mit diesem seit 2001 nunmehr 6. Frauenförderplan beabsichtigt die Stadt Schmallenberg, der Chancengleichheit und Ausgewogenheit der Geschlechterverteilung in vielen Bereichen wieder ein Stück näher zu kommen. Familienfreundlichkeit und gezielte Fördermaßnahmen für Frauen und Männer stärken die Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung Schmallenberg und ihre Attraktivität als Arbeitgeberin.

Der Rat der Stadt Schmallenberg hatte in seiner Sitzung am 28.05.2013 den Frauenförderplan für die Zeit vom 01.04.2013 bis zum 31.03.2016 beschlossen. Nach Ablauf des Frauenförderplans hat die Dienststelle gemäß § 5a Abs. 6 LGG einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten. Dieser Bericht sowie ein Entwurf des Frauenförderplans für die Zeit vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2019 sind als Anlage beigelegt.